



NR. 323 | 21.06.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Rahmenordnung zur Feststellung

der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung

und der besonderen künstlerischen Begabung

an der Folkwang Universität der Künste

vom 06.06.2018



Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 41 Absatz 7 und Absatz 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Bewerbung und Zulassung zum Verfahren
- § 5 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
- § 6 Eignungsprüfungen
- § 7 Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung
- § 8 Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung
- § 9 Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung als Jungstudierende
- § 10 Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung
- § 11 Niederschrift
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung gelten für alle Studiengänge der Folkwang Universität der Künste mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge, des Studiengangs Konzertexamen und des gemeinsamen Masterstudiengangs Kunst- und Designwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen und an der Folkwang Universität der Künste. Für diese Studiengänge hat die Hochschule eigene Ordnungen zur Feststellung der besonderen studien-gangbezogenen Eignung erlassen.

(2) Die Fachbereiche und die zentralen Institute erlassen in Ergänzung dieser Rahmenord-nung Eignungsprüfungsordnungen zur Regelung der fachspezifischen Voraussetzungen des Eignungsprüfungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang.

§ 2**Ziel und Zweck des Eignungsprüfungsverfahrens**

Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische oder stu-diengangspezifische Eignung bzw. besondere künstlerische Begabung besitzt (Eignungsprü-fungsverfahren).

§ 3**Termine**

Das Eignungsprüfungsverfahren wird in der Regel jeweils im Laufe des Sommersemesters für das folgende Wintersemester und im Laufe des Wintersemesters für das folgende Sommersemester durchgeführt. Die Termine für die Anmeldung zum Verfahren setzt die Hochschule fest und gibt sie bekannt.

§ 4**Bewerbung und Zulassung zum Verfahren**

(1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren erfolgt bei einer fristgerechten und voll-ständigen Bewerbung für den gewählten Studiengang, mit welcher die übrigen Vorausset-zungen für ein Studium in dem gewählten Studiengang nachgewiesen werden.

(2) Mit der Bewerbung zum Studium und damit zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren sind folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch als Kopien beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. ein durch Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis (ggf. Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule, dass die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt),
2. für Masterstudiengänge der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
3. vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular im Original mit Unterschrift,
4. ein Lebenslauf mit Lichtbild im Original,
5. der Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug),
6. ggf. eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule und
7. ggf. weitere studiengangspezifische Unterlagen gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(3) Bei einer Bewerbung zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren müssen die Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das Studium eines weiteren Studiengangs bewerben, zusätzlich den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen erbringen.

(4) Zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5

Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens obliegt dem Zentralen Prüfungsausschuss der Folkwang Universität der Künste.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem sowie den Dekaninnen und Dekanen bzw. Institutsleiterinnen und Institutsleiter und der Kanzlerin oder dem Kanzler. An den Sitzungen nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse mit beratender Funktion teil.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der einzelnen Prüfungen im

Eignungsprüfungsverfahren Prüfungskommissionen, deren Mitglieder auf Vorschlag der Fachbereiche bzw. der Zentralen Institute durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen an der Hochschule tätige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Instrument bzw. Fach nur eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter, soll eine adäquate Vertreterin oder ein adäquater Vertreter bestellt werden.

(4) In jeder Stufe des Verfahrens besteht eine Prüfungskommission aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder soll nach Möglichkeit je eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Das Studierendenparlament kann in Abstimmung mit den Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern der Fachbereiche für jede Prüfungskommission eine Studierende oder einen Studierenden benennen, die oder der bei den Sitzungen der Prüfungskommissionen zugegen sein darf.

(5) Der Zentrale Prüfungsausschuss berät und entscheidet abschließend in nicht öffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über die Feststellung der künstlerischen oder studien-gangspezifischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung durch Ermittlung einer Gesamtnote. Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt beratend teil.

(6) Die Zuteilung der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze richtet sich nach der durch den Zentralen Prüfungsausschuss ermittelten Gesamtnote. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleichen Noten entscheidet das Los.

Bewerberinnen und Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Gesamtnote keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben.

§ 6**Eignungsprüfungen**

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor dem Ablegen der Eignungsprüfung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

(2) Die Prüfung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung erfolgt entsprechend den für die einzelnen Prüfungsfächer in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegten Bewertungskriterien.

§ 7**Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung**

(1) Für die Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung für den gewählten Studiengang werden die Leistungen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in jedem Prüfungsfach entsprechend den Bewertungskriterien von jeder Prüferin und jedem Prüfer getrennt ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt.

Dabei bedeutet:

- 1 = hervorragende Eignung
- 2 = überdurchschnittliche Eignung
- 3 = durchschnittliche Eignung
- 4 = ausreichende Eignung
- 5 = nicht geeignet

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für jedes Prüfungsfach wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Weicht die Bewertung der Prüferinnen und Prüfer um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach im Beisein der Dekanin oder des Dekans bzw. der Institutsleiterin oder des Institutsleiters oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters zu wiederholen. Weicht die Bewertung erneut um drei oder mehr Noten voneinander ab, werden die beste und die schlechteste Note nicht gewertet.

(3) Als Leistungsnote gilt das arithmetische Mittel der von den Prüfungskommissionsmitgliedern angegebenen Bewertungsnoten. Bei der Bildung der Leistungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Ein Prüfungsfach gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Bei nicht ausreichender Leistung in einem der Prüfungsfächer wird die künstlerische bzw. studiengangspezifische Eignung nicht zuerkannt.

(5) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 8

Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung

(1) Die besondere künstlerische Begabung wird zuerkannt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesamtnote von mindestens 1,7 erreicht hat.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt mit Ausnahme des Erfordernisses der allgemeinen Hochschulreife analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und entsprechend der Eignungsprüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge.

§ 9

Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung als Jungstudierende

(1) Studienbewerberin oder Studienbewerber für die Zulassung als Jungstudierende oder Jungstudierender ist, wer aufgrund ihres oder seines Alters einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule noch nicht erreichen konnte oder noch die gymnasiale Oberstufe bzw. eine Fachoberschule besucht.

(2) Zur künstlerischen Eignungsprüfung werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach Absatz 1 nur zugelassen, wenn mit der Bewerbung folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. ein Lebenslauf, aus dem die schulische und musikalische Vorbildung hervorgeht, mit Lichtbild im Original,
2. letztes Schulzeugnis (Kopie),
3. der Nachweis über die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Abgabenordnung der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung (z.B. Kontoauszug) und
4. die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters mit der Teilnahme an der Eignungsprüfung.

(3) Die künstlerische Eignung wird einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber für die Zulassung als Jungstudierende oder Jungstudierender zuerkannt, wenn mindestens die Note 2 erreicht wurde.

(4) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 10

Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens.
- (2) Jungstudierende werden zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der Einschreibungsordnung zugelassen.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über das Eignungsprüfungsverfahren sind von den Prüfungskommissionen Niederschriften zu fertigen, in die
 - Tag und Ort des Verfahrens,
 - die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
 - der gewählte Studiengang,
 - die Dauer des Verfahrens und die Themen,
 - die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Leistungsnote für das Prüfungsfach,

- besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Darüber hinaus soll eine stichwortartige Stellungnahme zum künstlerischen oder studiengangspezifischen Eindruck der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers abgegeben werden.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und über die Dekanin oder den Dekan an den Zentralen Prüfungsausschuss weiterzuleiten.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss fertigt ein Gesamtprotokoll an, das das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens und die Gesamtnote enthält sowie besondere Vorkommnisse vermerkt. Das Protokoll des Zentralen Prüfungsausschusses ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Folkwang Universität der Künste zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Begabung als „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungsprüfungsverfahrens stört, kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung bzw. die besondere künstlerische Begabung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss die künstlerische oder studiengangspezifische Eignung aberkennen.



§ 13

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studien-gangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Uni-versität der Künste vom 06.04.2016 (Nr. 249 der Amtlichen Mitteilungen) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 06.06.2018.

Essen, den 06.06.2018

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob